

## Aktuelles aus dem Vergaberecht

# Das Coronavirus erreicht das Vergaberecht

Das Coronavirus hat Europa erreicht. Die Dynamik der Ausbreitung des Coronavirus hat viele überrascht, die Kehrseiten globaler Liefer- und Logistikketten werden mit jedem Tag deutlicher. Zugleich werden dringende Beschaffungen notwendig. Das kann auch Reinigungsleistungen betreffen, etwa wenn Liegenschaften zu Notkrankenhäusern umfunktioniert oder zusätzliche Intensivstationen geschaffen werden. Wie reagiert das Vergaberecht auf diese Ausnahmesituation? Flexibel! Stellungnahmen der Bundesregierung und der EU-Kommission erklären eine weitgehende Aussetzung von Formvorschriften für zulässig.

## Rundschreiben des BMWi zur Anwendung des Vergaberechts

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 19.03.2020 anlässlich der Coronavirus-Pandemie ein Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts veröffentlicht (Az. 20601/000#003). In dem unter anderem an alle Bundesministerien und Bundesländer gerichteten Rundschreiben erläutert das BMWi, wie Vergabeverfahren zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die zur Eindämmung der Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dringend erforderlich sind, schnell und effizient durchgeführt werden können.

Das BMWi empfiehlt bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte wegen der bestehenden Gefährdung fundamentaler Rechtsgüter und zugleich bestehenden Marktverknappung an medizinischem Material die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 119 Abs. 5 GWB i.V.m. §§ 14 Abs. 4, 17 VgV. Im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich richtet sich dies nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) VSVgV. In besonders dringlichen Fällen können Angebotsfristen sogar auf null Tage gekürzt werden. Zudem kann es zulässig sein, auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Für Ausschreibungen unterhalb der EU-Schwellenwerte führt das BMWi Entsprechendes aus. Als ultima ratio schlägt das BMWi sogar die partielle Aussetzung der UVgO vor.

Bestehende Verträge können unter den Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 GWB verändert, verlängert oder ausgeweitet werden.



## Vergabe-Leitlinien der Europäischen Kommission (2020/C 108 I/01)

Am 01.04.2020 hat auch die EU-Kommission Leitlinien (2020/C 108 I/01) veröffentlicht, mit denen sie öffentlichen Auftraggebern Wege zur schnellen und einfachen Beschaffung von aktuell dringend benötigten Waren und Dienstleistungen aufzeigt. Hierzu zählen insbesondere persönliche Schutzausrüstung für medizinisches Personal und Medizinprodukte wie etwa Atemschutzmasken und Beatmungsgeräte, aber auch Reinigungsleistungen für neue Intensivstationen.

Aus Sicht der EU-Kommission bietet das EU-Vergaberecht auch in dieser „extremen Notsituation“ ausreichenden Spielraum. So können insbesondere Teilnahme- und Angebotsfristen verkürzt und, wenn dies nicht ausreicht, Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb im Sinne des Art. 32 Abs. 2 lit. c) der Richtlinie 2014/24/EU durchgeführt werden. Auch Direktvergaben sind bei äußerster Dringlichkeit unter Umständen zulässig.

Zur weiteren Beschleunigung der Auftragsvergabe können öffentliche Auftraggeber auch auf bislang eher ungewöhnliche Kommunikationsmittel zurückgreifen und etwa Vertreter direkt dorthin entsenden, wo erforderliche Lagerbestände noch verfügbar sind. Zudem regt die EU-Kommission an, dass öffentliche Auftraggeber verstärkt nach alternativen und innovativen Lösungen suchen, um das Angebot am Markt zu stimulieren.

Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin). Er berät Unternehmen und öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Dr. Soudry tritt regelmäßig als Referent auf und publiziert laufend zu vergaberechtlichen Themen. Soudry & Soudry Rechtsanwälte werden von Who's Who Legal und Juve als renommierte Kanzlei für Vergaberecht empfohlen.

